
SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung - der Gemeinde Limburgerhof vom 02. April 1998*

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung, § 2 Kommunalabgabengesetz sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Gemeinde Limburgerhof Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Limburgerhof vom 28.12.1978 außer Kraft.

Limburgerhof, den 02. April 1998
Gemeindeverwaltung

gez. Zier
Bürgermeister

* in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.09.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2002

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten - Verwaltungsgebührensatzung – der Gemeinde Limburgerhof vom 02. April 1998*

Gebührenverzeichnis

Gegenstand	Gebühr	
1. Zeugnis über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes §§ 24 – 28 BauGB		
bis 180.000,00 €		25,60 €
bis 255.000,00 €		38,40 €
über 255.000,00 €		51,20 €
2. Gebühren für Bescheinigungen nach § 65a LBauO	2,0 v.T. der Nettobausumme	
	mindestens	30,70 €
	höchstens	102,30 €
3. Zeugnis gemäß § 20 Abs. 2 BauGB über die Genehmigungsfreiheit von Grundstücksteilungen		30,70 €
4. Gebühr für Teilungsgenehmigung § 19 BauGB	0,5 v.T. des Bodenrichtwertes x Grundstücksgröße	
	mindestens	30,70 €
	höchstens	102,30 €

* in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.09.2000, in Kraft getreten zum 01.01.2002